

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Am: 11.03.2021

Betreff:

Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwEs)

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Feuerwehr-Entschädigungssatzung NEU

Anlage 2: Synopse Feuerwehr-Entschädigungssatzung (alt/neu/Muster)

Anlage 3: Vergleich Entschädigungen

Anlage 4: Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) gem. Anlage 1 wird beschlossen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	11.03.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	25.03.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt oder Auftrag	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung
ab 2021	1260000000	Aufwendung für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	040100	

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
4421000		Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ist im Haushaltsansatz 2021 bereits enthalten und kann somit aus laufenden Mitteln finanziert werden.	-	37.000,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Gemäß der derzeit gültigen Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Kornwestheim i.d.F. vom 01.01.2019 erhalten die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger, wie zum Beispiel der Kommandant, sein Stellvertreter oder der Jugendwart eine Aufwandsentschädigung. Außerdem erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim eine Einsatzentschädigung. Im Jahr 2019 wurde die Entschädigungssatzung dahingehend überarbeitet, dass besondere Ämter einen City Gutschein erhalten. Diese Gutscheine müssen bei der jährlichen Meldung als geldwerter Vorteil angegeben werden. Grundsätzlich wurden die Entschädigungssätze seit dem Jahr 2014 nicht mehr angehoben.

Aufgrund eines gemeinsamen Schreibens des Gemeindetages, Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg vom 09.10.2017 haben die beteiligten Verbände eine Feuerwehr-Musterentschädigungssatzung erarbeitet und unverbindliche Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige verabschiedet.

Die Mustersatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wurde u.a. wegen der steuerlichen Behandlung der Entschädigung neu gefasst. Im Übrigen wurde das Satzungsmuster an den aktuellen Stand des Feuerwehrgesetzes - Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 30.12.2015, angepasst.

Mehrere Kommunen im Landkreis Ludwigsburg haben daraufhin die Entschädigungssatzungen angepasst und geändert. Es gibt nun die Möglichkeit, Ehrenamtlich Tätige, die für die Aus- und Weiterbildung verantwortlich sind, mit einem Übungsleiter Freibetrag von bis zu 2.400 € zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde die Thematik für die Feuerwehr Kornwestheim geprüft und unter anderem der § 6 in der neuen Satzung mit aufgenommen.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim den vorliegenden Satzungsentwurf ausgearbeitet und dabei eine Erhöhung der bisherigen Entschädigungssätze für die Funktionsträger sowie der Einsatzentschädigung vorgeschlagen.

Die Entschädigung für Einsätze wurde von bisher 12 € auf 16 € erhöht. Im Gegenzug entfällt die bisher gezahlte Schmutzzulage für Tätigkeiten im Atemschutzeinsatz oder bei Einsätzen mit Verschmutzung in Höhe von 5 € sowie die Übungspauschale in Höhe von 2 €/Monat.

Die Besonderen Ämter, die bei der Änderung im Jahr 2019 mit aufgenommen wurden, erhalten zukünftig keine Gutscheine mehr sondern werden regulär mit entsprechenden Entschädigungen berücksichtigt.

Bei einem Brandeinsatzes mit einer Dauer von 2 Stunden beträgt der durchschnittliche Entschädigungssatz vergleichbarer Kommunen 31,86 €. Die tatsächliche Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr Kornwestheim würde sich von bisher 29,00 € auf 32,00 € erhöhen.

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim wurde am 29.10.2020 gemäß § 10 Absatz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zu dieser Thematik angehört und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Feuerwehrentschädigungssatzung zu beschließen.

Vorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, die Neufassung der Entschädigungssatzung entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.